

## Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Landkreis Mansfeld-Südharz (Baumschutzverordnung - BaumSchVO)

Auf Grund der §§ 22, 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 ff.) i. V. m. §§ 29 und 39 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708), erlässt der Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

### § 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Verordnung ist der Baumbestand im Landkreis Mansfeld-Südharz

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten

als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Schutz des Baumbestandes für das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz außerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB).
- (2) Die Regelung des Baumschutzes als Satzung durch die Städte und Gemeinden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sowie einer Satzung nach BauGB bleibt unberührt.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, wobei mindestens ein Stamm davon einen Umfang von mindestens 50 cm haben muss.
- (2) Unabhängig vom Stammumfang sind alle Bäume geschützt, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne von § 7 dieser Verordnung oder aus sonstigen naturschutzrechtlichen Verpflichtungen oder im Rahmen einer geförderten Maßnahme gepflanzt wurden.
- (3) Die Verordnung findet keine Anwendung auf
  - a) Flächen, die Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) sind,
  - b) erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen,
  - c) Weidenheger und Kurzumtriebsplantagen,
  - d) Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und
  - e) Parkanlagen, die dem Denkmalschutzrecht unterliegen, und Baum- naturdenkmale.

### § 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu schädigen oder ihren charakteristischen Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches im Traufbereich der Baumkrone (Kronenbereich) insbesondere durch:
  - a) Bodenverdichtungen oder Befestigen der Fläche,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - c) Baustelleneinrichtungen und Lagern von Baumaterialien,
  - d) Einwirkung pflanzenschädigender Stoffe wie zum Beispiel Öle, Säuren und Gase,
  - e) Einsatz von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Verkehrsfläche gehört, sowie erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde und die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- (3) Strengere Regelungen zum Baumschutz nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 5 Freistellungen

- (1) Unbeschadet der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. BNatSchG bleiben die nachfolgenden Maßnahmen von den Verboten des § 4 freigestellt:
  - a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die zur Herstellung und Pflege für die Kulturlandschaft charakteristischer und typischer Wuchsformen bei Bäumen dienen (z.B. Kopfweiden),  
Eine fachgerechte Maßnahme liegt vor, soweit dabei die einschlägigen Richtlinien, technischen Regeln und sonstigen Vorschriften wie:
    - ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege,
    - ZTV-Baum StB 04 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau u. a. eingehalten werden.
  - b) ordnungsgemäße Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen, Straßen, Wegen und Plätzen, ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen sowie ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in Wahrnehmung der jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen,
  - c) alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen zur Landschaftspflege, wie z. B. die Entnahme von Neophyten oder Holzungen zur Pflege von Trockenrausengesellschaften.
- (2) Die Maßnahmen zu a) und b) sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann verbindliche Regelungen zur Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beschädigungen oder Gefährdungen der geschützten Bäume zu vermindern oder entgegenzuwirken. Protokollierte Abstimmungen im Rahmen von Deich-, Gewässer- oder Baumschauen werden als Anzeige gem. Satz 1 gewertet.
- (3) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr i. S. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Sie sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet auch über Ersatzmaßnahmen nach § 7 dieser Verordnung.

### § 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind oder
  - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 der Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

### § 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 ist bei der unteren Naturschutzbehörde unter Darlegung der Gründe und Angaben zu Standort, Art und Stammumfang des betroffenen Baumes schriftlich zu beantragen. Ein Lageplan ist beizufügen, der im Einzelfall auch durch eine Lageskizze, Foto oder ähnliches ersetzt werden kann.
- (2) Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung wird

schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (3) Wird dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung stattgegeben, so ist der Antragsteller für jeden entfernten geschützten Baum auf eigene Kosten in der Regel zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzmaßnahme verpflichtet.
- (4) Die Ersatzmaßnahme muss den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ersetzen. Im Einzelfall legt die untere Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Form und den Umfang der zum Ersatz erforderlichen Maßnahmen sowie eine Frist für die Fertigstellung fest.  
Der unteren Naturschutzbehörde ist die Verfügbarkeit der Fläche für die Durchführung der Ersatzmaßnahme nachzuweisen.
- (5) Die Verpflichtung zu Ersatzmaßnahmen umfasst auch die zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen. Sie gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf von 5 Jahren angewachsen ist. Andernfalls ist der Antragsteller zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, hat der Antragsteller eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert (Kosten) der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 50 vom Hundert des Erwerbspreises. Die nach dieser Verordnung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an den Landkreis Mansfeld-Südharz zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Gehölzschutz im Landkreis, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Gehölzen, die dem Schutzzweck dieser Verordnung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden.

### § 8

#### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß der §§ 6 und 7 dem Bauantrag beizufügen.

### § 9

#### Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand gefährdet oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen an betroffenen Gehölzen zu beseitigen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen soweit dies zur Beseitigung von Schädigungen im Sinne von § 4 Abs. 2 erforderlich ist.
- (3) Ist die Leistungspflicht nach Abs. 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise unmöglich, so gilt die Regelung des § 7 Abs. 6 entsprechend.
- (4) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von Abs.1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von Abs.1 einleitet.

- (5) Hat ein Dritter Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder beschädigt, so haftet dieser für die Schäden. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

### § 10

#### Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 7 und 9 haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigten.

### § 11

#### Betreten von Grundstücken

Die Bediensteten der unteren Naturschutzbehörde sind berechtigt, zur Durchführung dieser Verordnung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA
  - a. geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis oder ohne das gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe c) erforderliche Einvernehmen entfernt, zerstört, beschädigt, ihren Weiterbestand gefährdet oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt,
  - b. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis, Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
  - c. einer vollziehbaren Verpflichtung gem. § 9 zuwiderhandelt oder
  - d. einer nach § 5 Abs. 2 und 3 bestehenden Anzeigepflicht nicht nachkommt oder
 wer gem. § 65 Abs. 1 Nr. 6 entgegen § 29 BNatSchG in Verbindung mit dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigen, zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Abs. 2 NatSchG LSA in den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### § 13

#### Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Landkreis Sangerhausen (Kreisbaumschutzverordnung) vom 29. September 1993 außer Kraft.

Sangerhausen, den 19.01.2011

Dirk Schatz  
Landrat

